

**Satzung
über die Benützung der Circus-Wiese der Stadt Dingolfing**

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Benützung des Grundstückes Fl.-Nr. 1266 der Gemarkung Dingolfing gemäß Lageplan Anlage 1 (sog. „Circus-Wiese“) durch Wohnwägen, Wohnmobile und Zelte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Benutzung des Grundstückes im Rahmen von Circus-Veranstaltungen, des Fischerfestes oder sonstiger von der Stadt Dingolfing genehmigter Veranstaltungen.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich dem in § 1 festgelegten Verbot zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 20.12.2004
STADT DINGOLFING

Pellkofer
1. Bürgermeister

